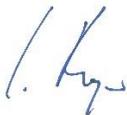


Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	4aqua
Adresse / Indirizzo	4aqua Postfach 196 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 2. August 2021  Martin Würsten  Jürg Meyer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	5
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Als Interessengemeinschaft 4aqua vertreten wir rund 200 Wissenschaftler*innen und Fachleute aus den Bereichen Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Gewässerschutz. Unser Ziel ist es, dem Wasser eine faktenbasierte politische Stimme zu verleihen.

Um eine möglichst nachhaltige, energieeffiziente und naturnahe Trinkwassergewinnung zu ermöglichen und die Resilienz, Funktionalität und Artenvielfalt unserer Gewässer wiederzuerlangen, sind die bestehenden Umweltbelastungen durch Pestizide und Nährstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft dringend anzugehen. **Deshalb würdigen und begrünnen wir das vorliegende Massnahmenpaket auf Verordnungsstufe. Die Massnahmen gehen in die richtige Richtung. Es braucht jedoch zusätzliche Schritte, denn der Klimawandel wird die bestehenden Belastungen und Defizite unserer Gewässer und Trinkwasserressourcen weiter verschärfen.**

- Wir begrünnen die Absenkpfade zu Pestiziden und Nährstoffen. Dass der Bundesrat nun auch bei den Nährstoffen einen verbindlichen Absenkpfad vorsieht, ist für die Gewässerqualität eminent wichtig. Die Absenkpfade für Pestizide und Nährstoffe führen jedoch nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) und gehen folglich zu wenig weit. Wir fordern, dass die Absenkpfade auch nach 2027 bzw. 2030 fortgeführt werden. Ausserdem sind – für den Fall, dass die gesetzten Ziele verfehlt werden – verpflichtende und zielführende Korrekturmechanismen festzulegen:
 - Lenkungsabgaben auf PSM und N (→ weder aus ökologischer noch aus wirtschaftlicher Sicht gibt es einen plausiblen Grund, der gegen Lenkungsabgaben spricht)
 - strengere Vorgaben bei der Pestizidzulassung und -überprüfungMittelfristig müssen zum Schutz des Trinkwassers gänzlich pestizidfreie und nährstoffausgeglichene Zuströmbereiche erreicht werden.
- Die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden begrünnen wir. Allerdings muss die Risikobeurteilung breiter gefasst werden und auch die Risiken für Boden, Luft, den Menschen und weitere Lebewesen (bspw. Amphibien und Bienen) umfassen. Wir fordern, dass die Liste und die zugelassenen Wirkstoffe alle 4 Jahre aufgrund neuer Erkenntnisse und Monitoringdaten neu bewertet werden. Weiter fordern wir, dass nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe innert 3 Monaten nicht mehr auf den Betrieben gelagert werden und der Bund die Rücknahme der Produkte sicherstellt.
- Die durch den Bund vorgeschlagenen Sonderbewilligungen für Pestizide, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, lehnen wir kategorisch ab, da sie die Systemumstellungen und Reduktionsbemühungen unterwandern. Vielmehr ist endlich sicherzustellen, dass die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip umgesetzt und überwacht werden.
- Die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und Pestizideinsatz begrünnen wir. Die erhobenen Daten müssen aber auch den für die Überwachung der Trinkwasserversorgung resp. des Gewässerschutzes zuständigen Kantonsbehörden zur Verfügung stehen.
- Gleichzeitig mit dem vorliegenden Verordnungspaket sind Inkonsistenzen und Widersprüche zu eliminieren: Dazu gehören die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf PSM sowie die Reduktion der Pestizid-Einträge in Biodiversitätsförderflächen (BFF), Bioparzellen, Schutzgebiete, Waldränder, Gewässer u. dgl.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Martin Würsten und Jürg Meyer, 4aqua

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse PSB bei gleichzeitiger Streichung der REB.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben.</p> <p>Antrag Teilbetriebliche Produktionssystembeiträge müssen zeitlich befristet werden.</p>	<p>Wirkung: Leider zeigt das Pflanzenschutzprojekt des Kantons Bern, dass freiwillige Massnahmen nicht zum Erfolg führen.</p> <p>Zeitliche Befristung: Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer gewissen Zeit der Unterstützung diese Massnahmen im Rahmen des ÖLN vorausgesetzt werden.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	<p>Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden</p>

<p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Antrag Art. 14 a Abs. 1</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 7 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>Antrag Art 14a Abs. 3</p> <p>Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist unter der Vorgabe des Anteils von nur 3.5 Prozent BFF an der Ackerfläche nicht anrechenbar zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1. Bei einem Mindestanteil BFF von 7 Prozent an der Ackerfläche, ist die Anrechnung von höchstens der Hälfte des erforderlichen Anteils durch die Massnahme Getreide in weiter Reihe denkbar unter der Voraussetzung, dass auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet wird und dass die Düngung auf die Hälfte der Normdüngung reduziert wird.</p>	<p>müssen.</p> <p>Der Anteil von 3.5% reicht aber nicht. Auch auf der Ackerfläche braucht es 7%.</p> <p>Weiter braucht es flankierende Massnahmen, um Einträge von Pestiziden aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p> <p>Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2</p> <p>Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert werden kann.</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall, hätten wir die bestehenden Probleme nicht.</p>

<p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p>	<p>Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden!</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser oder Bienen/naturnahe Lebensräume enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen und weitere Nichtzielorganismen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen und weiteren Nichtzielorganismen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Art. 18 Abs. 4 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Bienen, wie es von Agroscope berechnet wurde. Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden aber nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p>
---	---	--

<p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p> <p>Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>Antrag Art. 18 Abs. 6 a und b Streichen</p>	<p>Die Formulierung («primär») ist nichtssagend und nicht umsetzbar. Zudem ist festzulegen, was genau unter nützlingschonenden Pestiziden zu verstehen ist.</p> <p>Wir lehnen die Möglichkeit der Sonderbewilligung kategorisch ab. Wird dies wie heute schon umgesetzt, dann wird die neue Einschränkung nach Abs. 4 keine Wirkung zeigen.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p>Wir begrüssen die neuen Produktionssystemmassnahmen mit einer Ausnahme – siehe Antrag:</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 bis Neu Die Beiträge werden alle zwei Jahre auf ihre Wirkung überprüft.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 ter Neu</p>	<p>Wir begrüssen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p> <p>Die Beiträge sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch Wirkung zeigen. Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p>

<p>Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen; c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Tierwohlbeiträge: 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS Beitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	<p>Die Beiträge werden zeitlich befristet.</p> <p>Antrag Art. 65 Abs. 2 Bst. d d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p>	<p>Viele dieser Beiträge entsprechen in ihrer Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es kann also erwartet werden, dass nach einer Zeit der Unterstützung diese Massnahmen vorausgesetzt werden.</p> <p>Wir unterstützen grundsätzlich Beiträge für Klimamassnahmen. Die vorgeschlagene Massnahme wird jedoch ohne jegliche Wirkung bleiben. Dies hat das Ressourcenprojekt Ammoniak Luzern klar gezeigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p>		
<p>Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p>	<p>Antrag Art. 68 Beitrag für den Teilverzicht auf</p>	<p>Da weiterhin noch Pestizide eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu</p>

<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		<p>Bei der Saatgutbeize Wirkstoffe mit geringem Risiko einzusetzen, ist unwirksam und führt zu grösserem administrativem Aufwand.</p>
--	--	---

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig:</p> <p>Antrag Art. 71 b Abs. 9 Neu Die umliegenden Kulturen müssen nach Art. 68 angemeldet sein.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
--	--	--

<p>dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
--	--	--

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>	
---	---	--

<p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; 	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt ist.</p>	

<p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 	<p>Antrag Art. 71e Abs. 2 Bst d</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt und auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet wird.</p>	<p>Der Beitrag für schonende Bodenbearbeitung wurde ursprünglich als REB ausbezahlt. Dass dieser als PSB aufgenommen wurde, unterstützen wir. Die Weiterentwicklung dieses Beitrages hin zu einer herbizidfreien Bewirtschaftung war immer das Ziel. Dies soll nun auch abgebildet werden.</p>

<p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71 d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
<p>6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz</p>		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Antrag Art. 71 f Streichen</p>	<p>Dies ist ein Beitrag für Trittbrettfahrer. Die Betriebe sollten aufzeigen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben. Wir befürchten, dass mit der Massnahme nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen, dass somit kein Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und der Beitrag keine Wirkung für das Klima hat.</p>
<p>7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p>		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p>Antrag Art. 71 g - j Wir beantragen, dass die Wirkung dieses</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte</p>

<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>Beitrag nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>Produktion zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	<p>Wir begrüßen diese Bestimmung</p>	
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i> 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik Streichen</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Antrag 2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Diese entspricht aber nicht der Gesetzesvorgabe und muss ergänzt werden:</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Erweiterung der Liste nach Prüfung der Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen unter Berücksichtigung der Langzeittoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Wirkstoffgruppen Herbizide und Fungizide für Bienen, nach Prüfung der Langzeittoxizität bei Bienen. Diese fehlt bei der Beurteilung der gewichteten Risikopotenziale für Bienen.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dabei ist nicht nur das Risiko für Bienen relevant, sondern auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen. Die gewichteten Risikopotenziale für Bienen sind deshalb nur ein Teil der Wahrheit bezüglich des Risikos in naturnahen Lebensräumen. Wir fordern deshalb, dass auch die Risikopotenziale für weitere Nichtzielorganismen bewertet werden und in die ÖLN-Auswahl einfließen.</p> <p>Auch die chronische Toxizität auf Bienen und weitere Nichtzielorganismen muss berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht</p>

	<p>Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Aufnahme der fehlenden Bereiche: Boden, Luft und Humantoxizität.</p> <p>Erweiterung der Liste nach Prüfung der Toxizität für Amphibien.</p> <p>Antrag: Anhang 1 6.1 Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten zu erfolgen. Verbotene Pestizide (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gelagert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Der Bundesrat kann gemäss Gesetz weitere Bereiche festlegen. Demzufolge ist die Liste zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit), die Luft und den Menschen haben.</p>	<p>überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizid- und Herbizid-Wirkstoffe hervorgerufen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Risiko in naturnahen Lebensräumen auch wesentlich durch den Eintrag von Herbiziden entsteht, da diese die Pflanzenvielfalt und damit die Nahrungsvielfalt für Insekten dezimieren.</p> <p>Weitere Risikobereiche wie Boden oder Humantoxizität sind in dieser Auswahl nicht abgebildet. Dabei sind auch diese Bereiche äusserst relevant u.a. für die Bodenfruchtbarkeit (Schädigung von Bodenorganismen) und die Gesundheit.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom</p>	<p>Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Ergänzung Anhang 1 6.1a Ziff.3 Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit sichergestellt sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht</p>

<p>26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>genügend Kapazitäten, alle diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p> <p>Wir fordern ein nationales Monitoring der Luftverfrachtungsdaten.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i></p> <p>6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten; b. Im Voraufauf-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten: Kultur Voraufauf-Herbizide <ul style="list-style-type: none"> a. Getreide Teil- oder breitflächige Herbstanwendung Beim Einsatz von Voraufauf-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen. b. Raps Teil- oder breitflächige Anwendung c. Mais Bandbehandlung d. Kartoffel / Speisekartoffeln Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung e. Rüben (Futter- Bandbehandlung, oder Kultur Voraufauf-Herbizide und Zuckerrüben) breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung g. Grünfläche Einzelstockbehandlung. <p>Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland:</p>		

<p>Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten: Kultur Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling</p> <p>a. Getreide Getreidehähnchen: Spinosad b. Raps Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. c. Zuckerrüben Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat. d. Kartoffeln Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von Bacillus thuringiensis Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid. e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid f. Körnermais Maiszünsler: Trichogramme spp.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.2.3. Streichen</p>	<p>Warum wird hier auf die Schadschwelle verwiesen? Diese muss immer eingehalten werden. Wird Artikel 18 korrekt umgesetzt, so ist dies selbstverständlich.</p>
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Falls entgegen unserem Antrag unter Art. 18 Abs. 6 a und b DZV Sonderbewilligungen erteilt werden, beantragen wir, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 14</i> <i>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt</i> <i>14.1 Qualitätsstufe I</i> 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der</p>		

<p>Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).</p>		
<p><i>Anhang 4 Ziff. 17</i> <i>Getreide in weiter Reihe</i> <i>17.1 Qualitätsstufe I</i> <i>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</i> <i>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</i> <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</i> <i>17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</i></p>	<p>Antrag Anhang 4 Ziff. 17.1.3 und 4 <i>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</i> <i>17.1.4 streichen</i></p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt der Fauna mit Pestiziden ist zu vermeiden.</p>
<p>Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze</p>		
<p>6 Ressourceneffizienzbeiträge 6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit. 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.</p>	<p>Antrag Streichen</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung darstellen und anschliessend zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>

<p>b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.</p> <p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>		
---	--	--

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)</p>		
<p><i>Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten</i></p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>		
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 16a Daten</i></p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen; b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; 	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag</p> <p>Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>		
<p><i>Art. 16b</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag. 2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d. 3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM. 4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e. 5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. 6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. 7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung</p>	

8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.		
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden	Wir begrüßen die Anpassung	
Änderung anderer Erlasse		
1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹		
<p><i>Art. 62 Abs. 1 und 1bis</i> 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.</p> <p>1bis Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.</p>	<p>Antrag Art. 62 Abs. 1 Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens zehn Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.</p>	<p>Normalerweise sind 10 Jahre Aufbewahrungspflicht vorgegeben. Warum hier nur 5 Jahre verlangt werden, ist nicht nachvollziehbar.</p>

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Es muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht.</p>	<p>Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.</p>
<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>	<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste. Die OSPAR-Methode ist national und international anerkannt. Antrag Art 10b Abs. 2 Neu Die Wirkung der Entwicklung der Nährstoffverluste auf die Tragfähigkeit der Ökosysteme wird aufgezeigt. Massgebend sind dabei die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, zur Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser, zur Beeinflussung des Umweltziels Sauerstoffgehalt in Seen und zu</p>	<p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt noch wenig über die Umweltwirkung aus. Aus diesem Grund ist die Bilanzierungsmethode mit einer Messung der Umweltwirkung der in der Landwirtschaft ausgebrachten Nährstoffe zu ergänzen. Dies sind beispielsweise die Anteile der Landwirtschaft zur Überschreitung der Critical Loads, Grenzwerte zu Nitrat im Grundwasser, das UZL zu Sauerstoffgehalt in Seen und zu Stickstoffeinträgen in Gewässer.</p>

	Stickstoffeinträgen in Oberflächen-Gewässern.	
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i></p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Ergänzung weiterer Bereiche Boden Luft, Mensch.</p> <p>Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Nebst dem Risiko für Bienen muss auch das Risiko für weitere Nichtzielorganismen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>a. Antrag Art 10c Abs. 3 (neu) Die durch Anwendungsbedingungen angenommene Expositionsreduktion muss wissenschaftlich belegbar sein und das Ausmass der Reduktion muss mit hinreichender Sicherheit einschätzbar sein. Ist die Expositionsreduktion schlecht einschätzbar, darf die Massnahme nicht in den Indikator eingerechnet werden.</p>	<p>Zu Antrag Art. 10c</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 2 Bst. b</p> <p>Die gewichteten Risikopotentiale für Bienen bilden nur einen Teil des Risikos für naturnahe Lebensräume ab. Wir fordern deshalb, dass auch das Risiko für andere Nichtzielorganismen bewertet wird und in die Auswahl von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial einfließt.</p> <p>Nebst der akuten muss auch die chronische Toxizität für Bienen und andere Nichtzielorganismen berücksichtigt werden. Denn auch nicht akut-letale Effekte können dazu führen, dass Bestäuber in der Natur nicht überlebensfähig sind (u.a. durch Verlust des Orientierungssinns). Sie sind für den Insektenrückgang deshalb ähnlich relevant wie akute Effekte. Diese können im Übrigen auch durch Fungizide und Herbizide hervorgerufen werden.</p> <p>Zu Antrag Art. 10c Abs. 3 (neu)</p> <p>Die Wirkung der Risikoreduktionsmassnahmen in der Praxis ist vielfach ungenügend erforscht und</p>

		<p>belegt. Dass die Wirkung der Massnahmen oft ausbleibt, zeigte auch jüngst das Berner Pflanzenschutzprojekt. Die einzige Massnahme, die ohne Zweifel zu einer reduzierten Exposition führt, ist eine Reduktion der Anwendung von Pestiziden. Im Allgemeinen ist die Expositionsreduktion durch eine Massnahme nur schwer quantifizierbar und von vielen anderen Faktoren (z.B. dem Wetter) abhängig. Es ist nicht vertretbar, Massnahmen als Beitrag zur Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und quantifiziert werden kann. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist. Computer-Modellierungen müssen stets anhand von Messdaten validiert werden. Dafür könnten beispielsweise Projekte gestartet werden, um die Wirkung spezifischer Massnahmen nach dem Before-After-Control-Impact (BACI)-Prinzip zu überprüfen.</p>
--	--	---